

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Neundte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

ordnen und befehlen Wir hiemit / so jemand solcher gestalt seinen Christlichen Glauben / darauff er getaufft / fürseztlicher weiß verläugnen / mit dem Teufel Bündnuß machen / oder mit demselbigen umgehen und zuschaffen haben / Zaubererey üben und treiben / Vieh oder Menschen / mit oder ohne Gifte / beschädigen / dessen auch überwiesen / oder sonsten geständig seyn / auch sich also befinden würde / daß derselb oder dieselbe vom Leben zum Tod mit dem Frewr gerichtet / und gestrafft werden solle.

§. I.

Da aber / außerhalb vorgesezter Bündnuß und Beschädigung / jemand / auß Teufelischer Kunst / andern Leuten / öffentlich oder heimlich / wahr zusagen / durch Cristallen / oder andere weg / geschehene oder künfftige Ding zuerfahren / oder auch allein / auß Fürwitz / mit dem Teufel Gespräch zuhalten / sich unterstünde / der soll gleichwol / zur Lebensstraff nicht angenommen werden / jedoch und dieweil auß solchem Fürwitz / viel Schadens und Unraths erfolgt / auch dem Teufel / welcher ein Lügner und Mörder von Anfang gewesen / dardurch gedienet / und der gemeine Mann in Aberglauben geführet wird / Sezen / ordnen und wollen Wir / da solche fürwitzige Cristallenseher und Wahrsager / einer oder mehr in Unfern Landen ergriffen / der oder dieselben zur Haft angenommen / und da sie von solchem Laster nicht abstecken / öffentlich an Pranger gestellt / mit Ruthen außgehawen / und Unserer Landschaften ewiglich verwisen werden sollen.

Der Neundte Titul.

Straff des Meynends.

Dieweil die hohe Göttliche Majestät nicht allein durch Fluchen / Schwören und Gottslästern / sondern auch durch falschen Eyd / wann nemblich jemand Gott den Allmächtigen zum Zeugen der Wahrheit anruffet / und doch mit Lügen umgeheth / zu rechtmäßigem Zorn beweget / und dem Nebenmenschen allerhand Beschwernuß und Nachtheil zugefügt wird. So sezen / ordnen und wollen Wir / daß auch diß Laster / vermög des heiligen Reichs

Reichs Constitutionen / in Unfern Fürstenthummen und Lan-
den / auff nachfolgende weiß gestrafft werde.

§. I.

Erstlich wann jemand / wer der auch wäre / einen gelehr-
ten Eyd / vor Richter oder Gericht / in einer peinlichen Sach/
schwören / und darauff wissentlich ein falsche Kundtschafft ge-
ben / dardurch ein anderer unschuldiger weiß / vom Leben zum
Tod gericht / oder sonst an seinem Leib gestrafft würde / soll
ein solcher falscher Zeüg / nach Raht der Rechtsverständigen /
gestrafft werden.

§. II.

Da aber die Sach / darinn ein falscher Eyd geschwören/
Burgerlich wäre / soll ein solcher falscher Zeüg / der wissentlich
und fürseztlich falsch geschworne Kundtschafften gegeben / seiner
Ehren entsetzt / und dem jenigen / den er durch fürseztlich falsch
schwören / in Schaden und Nachtheil gesetzt / allen erlitte-
nen Schaden wider zutuehren schuldig seyn / auch noch darzu /
vermög Keyser Carls des fünfften peinlicher Halsgerichts Ord-
nung / bey dem 107. Articul / an seinem Leib / mit Abhawung
der zweyen fordern Fingern an der rechten Hand / oder sonst
mit Berweisung des Lands / gestrafft werden.

§. III.

Mit welcher Straff auch die jenige / so dergleichen fal-
sche Schwörer / mit Wissen arglistig dazu anrichten / Item wel-
che geschworne Urpheden von sich geben / und die nicht halten /
sondern wissentlich und fürseztlich brechen / angesehen werden
sollen.

Der Zehende Titul.

Von Straff der jenigen / so das Laster beleydigter
Weltlicher Majestät begehen.

Dieweil ein jede Obrigkeit Gottes Ord-
nung ist / und derohalben / vermög Göttlichen Bes-
felchs / in hohen Ehren gehalten werden solle / so seind
billich die jenige / welche sich / gegen deren / böflich
und fürseztlich vergreifen / und dero zuwider handeln / als böf-
hafte Zerstörer Göttlicher Ordnungen und gemeiner Mensch-
licher Gesellschaft / höchlich zustraffen.

Gez

Es